

Beschluss

Vorlage-Nr.:	20/2022
öffentlich	X
Datum:	04.11.2022

Beschlussgremium	Sitzung am:	TOP
Gemeinsame Kommission u 18		

Beschluss: **Vergütungsanpassung nach § 19 Abs. 2 Alt. b RV u 18;**
hier: ehemals ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe

Die GK beschließt zu den ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe:

Die GK-Beschlüsse über die Vorgabewerte können grundsätzlich für alle ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Der § 19 Abs. 2 lit. b RV u 18 (Grundlage für die Vergütungsveränderung) sieht keine Beschränkungen für bestimmte Leistungsangebote vor.

- a. Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse, werden die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (**mit** Bereinigung für Vorjahre, siehe GK-Beschluss 18/2022 vom 30.09.2022 Ziffer 1) beim Vertragsschluss zugrunde gelegt.
- b. Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, können auf Antrag der Leistungsanbieter im Einvernehmen mit dem Leistungsträger die Vorgabewerte (**ohne** Bereinigung für die Vorjahre) ebenfalls übernommen werden.

Werte ab 01.01.2023 ohne Bereinigung für Vorjahre:

Personalkosten: + 4,0 %
Sachkosten: + 5,5 %
Fahrtkosten: + 4,0 %

gez. Karnatz
Vorsitzende